

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen, Waren, Installationen und Wartung

Salt.

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Salt Mobile AG, Rue du Caudray 4, 1020 Renens (nachfolgend: «Salt») in Bezug auf Dienstleistungen, Waren, Installationen und Wartung.
- 1.2 Diese AGB gehen früher vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Geschäftsbedingungen des Lieferanten vor.
- 1.3 Mit Abgabe eines Angebotes und/oder mit Lieferung der Vertragsgegenstände anerkennt der Lieferant diese AGB.

2 Definitionen

- a.) «Vertrag»: die vorliegenden AGB sowie jegliches diesbezüglich ordnungsgemäss von den Parteien unterzeichnete Dokument oder die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten, auf der Grundlage dieser AGB;
- b.) «Vertragsgegenstände»: Namentlich (aber nicht beschränkt auf) Dienstleistungen, Waren, Installationen, Wartung etc., welche durch den Lieferanten aufgrund einer Bestellung seitens Salt zu erbringen resp. zu liefern sind;
- c.) «Lieferfristen und -termine»: Fristen und Termine, welche für die Zustellung sowie die Erbringung der Vertragsgegenstände vereinbart wurden;
- d.) «Angebot»: Antwort des Lieferanten auf die in der Offert-Anfrage von Salt enthaltene Fragestellung;
- e.) «Bestellung»: Schriftlicher, verbindlicher Auftrag für die Lieferung von Vertragsgegenständen und alle Änderungen hierzu, welcher ordnungsgemäss von Salt unterzeichnet ist.

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie ordnungsgemäss von Salt unterzeichnet wurden. Der Lieferant muss die Bestellung innert fünf (5) Arbeitstagen schriftlich bestätigen oder ablehnen, ansonsten gilt die Bestellung als durch den Lieferanten akzeptiert.
- 3.2 Salt kann – ohne jegliche (vorvertragliche) Haftung für den dem Lieferanten dadurch entstehenden Schaden – ohne Angabe von Gründen bis zur Aufgabe einer Bestellung bzw. bis zum Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages von der Offert-Anfrage Abstand nehmen.

4 Lieferung

- 4.1 Die Vertragsgegenstände müssen am Lieferdatum an die Lieferadresse geliefert werden, in der in der Bestellung angegebenen Anzahl und Qualität, gemäss den Angaben von Salt oder den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen, zum bestimmungsgemässen Gebrauch geeignet und frei von erkennbaren oder versteckten Mängeln sein.
- 4.2 Auf den Lieferscheinen sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Bezeichnung der Vertragsgegenstände, deren Anzahl (gegebenenfalls das Gesamtbruttogewicht) sowie gegebenenfalls die gesetzliche Gefahrenklassifizierung aufzuführen.
- 4.3 Verweigert Salt die Annahme der Vertragsgegenstände aufgrund vorhandener Mängel, kann Salt für nicht angenommene Vertragsgegenstände bzw. die Nichtbezahlung des Vertragspreises nicht belangen werden.
- 4.4 Teillieferungen dürfen nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Salt erfolgen. Salt behält sich vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn eine Teillieferung ohne schriftliche Zustimmung erfolgt ist. Salt haftet nicht für Kosten, welche dem Lieferanten durch den Widerruf entstehen (insbesondere für einen allfälligen Rücktransport der Teillieferung).

5 Verzug

- 5.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen resp. -termine sind verbindlich. Die Frist gilt als eingehalten, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände gemäss den genannten Fristen resp. Terminen mängelfrei am vereinbarten Erfüllungsort ab liefert.
- 5.2 Wurden die in der Bestellung genannten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten, so gerät der Lieferant dadurch ohne weiteres in Verzug.
- 5.3 Bei Lieferverzug kann Salt unbeschadet gesetzlicher Rechte weiterhin die sofortige Erfüllung des Vertrages verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall haftet der Lieferant für den aus der Terminüberschreitung entstandenen Schaden. Zudem entrichtet der Lieferant eine Vertragsstrafe in der Höhe von zwei Prozent (2%) des vom Verzug betroffenen Auftragswertes je angefangenem Wochentag des Verzuges, insgesamt höchstens zwanzig Prozent (20%). Die Leistung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten und wird nicht auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

6 Prüfung und Abnahme der Vertragsgegenstände

- 6.1 Salt prüft die Vertragsgegenstände innert angemessener Frist nach deren Erhalt und informiert den Lieferanten nach der Prüfung umgehend über die Abnahme oder gegebenenfalls über deren Verweigerung.
- 6.2 Liegt ein Mangel an den Vertragsgegenständen vor, setzt Salt dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mangel innert der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Setzung einer Frist zur Nachbesserung entbindet den Lieferanten nicht von allfälligen Schadenersatzpflichten gegenüber Salt.
- 6.3 Behebt der Lieferant den Mangel nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist, so kann Salt nach eigenem Ermessen folgende Rechte ausüben:
 - a.) Beharren auf Erfüllung des Vertrages nebst Ersatz des Minderwertes (Minderung) der Vertragsgegenstände und Anspruch auf Schadenersatz. Auf Wunsch von Salt hat der Lieferant die mangelhaften Vertragsgegenstände durch neue zu ersetzen;
 - b.) Verzicht auf die mangelhaften Teile der Vertragsgegenstände nebst Anspruch auf Schadenersatz;
 - c.) Rücktritt vom Vertrag nebst Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahanfallen entstandenen Schadens.
- 6.4 Macht Salt Minderung geltend, ist sie auch berechtigt, die Fertigstellung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einem Dritten zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, Salt dabei zu unterstützen und insbesondere alle dafür benötigten Dokumente herauszugeben.
- 6.5 Ist nur ein Teil der gelieferten Vertragsgegenstände mangelhaft, steht es Salt frei, eine Abnahme nur bezüglich der mängelfreien Teile vorzunehmen.
- 6.6 Der Lieferant verpflichtet sich, Salt die zu den Vertragsgegenständen gehörende Dokumentation, wie zum Beispiel Unterlagen, Kopien, etc. unentgeltlich zu überlassen bzw. innerhalb von fünf (5) Tagen nach (Teil-)Lieferung der Vertragsgegenstände zu übergeben.

7 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr der Vertragsgegenstände gehen mit der Abnahme der Vertragsgegenstände über.

8 Änderungen der Vertragsgegenstände

Änderungen der Vertragsgegenstände sind nur mittels gegenseitiger, schriftlicher Vereinbarung zwischen Salt und dem Lieferanten gültig. Bei Änderungsanfragen durch Salt informiert der Lieferant Salt innert fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Anfrage schriftlich, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen (insbesondere betreffend Liefertermine und Preise) diese auf die Vertragsgegenstände haben.

9 Preise

- 9.1 Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die im Vertrag genannten Preise als fest und verbindlich.
- 9.2 Preisänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Übereinkunft. Verfügt der Lieferant jedoch über Listenpreise und setzt er vor dem vereinbarten Liefertermin der Vertragsgegenstände die entsprechenden Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch ohne schriftliche Vereinbarung.
- 9.3 Alle Preise verstehen sich DDP (Incoterms 2010) und decken alle Kosten und Auslagen ab und verstehen sich exklusive von jeglichen in der Schweiz erhobenen Abgaben (Verkaufs-, Gebrauchs-, Mehrwertsteuer), Zöllen, Steuern oder anderen ähnlichen oder vergleichbaren Gebühren welche auf den Vertragsgegenständen erhoben werden.

10 Zulassungen und Zertifikate

Allenfalls notwendige Zulassungen und Zertifikate werden durch den Lieferanten auf eigene Kosten besorgt.

11 Ethische Grundsätze

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Gesetze und Regelungen über ethische und verantwortungsvolle Verhaltensstandards, insbesondere die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten welcher auf der Salt Website (<https://www.salt.ch>) verfügbar ist und welcher integrierender Bestandteil der vorliegenden AGB bildet (die «Regelungen»). Der Lieferant gewährleistet, dass diese Regelungen auch von seinen Subunternehmern sowie von sämtlichen in seinem Einflussbereich stehenden Personen eingehalten werden.
- 11.2 Salt will im Rahmen der unternehmerischen Verantwortlichkeit die Verbesserung der Umweltverträglichkeit seiner Produkte und Dienstleistungen fördern. Deshalb erklärt sich der Lieferant einverstanden, auf Nachfrage von Salt, entsprechende Informationen zu liefern, insbesondere betreffend Energieverbrauch, Produktherstellung und Logistik, um den CO2 Ausstoss beurteilen und messen zu können, die Zusammensetzung der Produkte und Verpackung und/oder andere spezifische Informationen. Der Lieferant stimmt zu, dass Salt Teile oder die Gesamtheit dieser Informationen gegenüber den Kunden verwenden wird.
- 11.3 Salt ist berechtigt, selbst oder über einen benannten Prüfer nach angemessen frühzeitiger schriftlicher Ankündigung die Einhaltung dieser Regelungen durch den Lieferanten bei diesem zu überprüfen.
- 11.4 Sollte ein Verstoss gegen diese Regelungen festgestellt werden, so hat der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung durch Salt umgehend von diesen Verstössen abzusehen und sicherzustellen, dass sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang steht.
- 11.5 Wenn der Lieferant weiterhin gegen diese Bestimmung verstösst, ist Salt berechtigt, innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang besagter Mitteilung beim Lieferanten, die vertragliche Beziehung zum Lieferanten mit umgehender Wirkung zu kündigen.

12 Rechnungsstellung, Zahlung

- 12.1 Der Lieferant darf – vorbehältlich anderslautender, schriftlicher Vereinbarungen – Salt frühestens nach Lieferung und Schluss-Abnahme der Vertragsgegenstände dieselben in Rechnung stellen.
- 12.2 Die Rechnungsstellung hat an folgende Adresse zu erfolgen:

Salt Mobile SA
Accounting Department
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens
- 12.3 Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum, Vertragsgegenstände, Teilebezeichnung und evtl. Zeichnungsnummer, Beschreibung, Anzahl und Gewicht.
- 12.4 Zahlungen seitens Salt erfolgen in Schweizer Franken (CHF), innert sechzig (60) Tagen nach Eingang der ordnungsgemäss ausgestellten Rechnung. Salt informiert den Lieferanten unverzüglich über nicht korrekte Rechnungen.
- 12.5 Zahlungen durch Salt bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgegenstände als vertragsgemäss und/oder mängelfrei.

13 Gewährleistung

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel haben. Dazu gehört insbesondere, dass die Vertragsgegenstände dem aktuellen Stand der Technik und den der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen betreffend z.B. Design, Material, Werk, Qualität sowie sonstigen Spezifikationen entsprechen, welche Salt auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in guten Treuen und für den Lieferant ersichtlich voraussetzen durfte. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass die Vertragsgegenstände mit den rechtlichen Vorschriften und einschlägigen Branchen-Normen am Erfüllungsort übereinstimmen. Der Lieferant garantiert Salt während mindestens zehn (10) Jahren nach Abnahme die Bereitstellung von Ersatzteilen.
- 13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder das Gesetz nicht eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht, vierundzwanzig (24) Monate ab Datum der Schluss-Abnahme. Für arglistig verschwiegene Mängel gilt eine Frist von zehn (10) Jahren. Mängel sind innert sechzig (60) Tagen nach deren Entdeckung dem Lieferanten anzugeben.
- 13.3 Für Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für die im Rahmen der Gewährleistung vorgenommene Nachbesserungsarbeiten läuft die Gewährleistungsfrist von neuem.

14 Haftung

- 14.1 Der Lieferant haftet für jedes Verschulden und für alle Schäden, die infolge Mängelhaftigkeit der Vertragsgegenstände und/oder durch die nichtgehörige Erfüllung des Vertrages entstanden sind. Der Lieferant ist für eine Versicherungsdeckung von mindestens fünf Millionen Schweizer Franken (CHF 5 Mio.) besorgt. Salt kann jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen. Die Haftung des Lieferanten ist nicht beschränkt auf die Versicherungsdeckung.
- 14.2 Der Lieferant haftet für jegliche Handlungen und/oder Unterlassungen seiner Hilfspersonen, Zulieferer, Subunternehmer, Auftragnehmer und sonstiger von ihm für die Vertragserfüllung beigezogenen Dritten, wie für seine eigenen.
- 14.3 Für Personenschäden (Tod und Körperverletzung) haftet der Lieferant unbegrenzt.

15 Schutz- und Nutzungsrechte an den Vertragsgegenständen

- 15.1 Mit Bezahlung des Preises erwirbt Salt sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte an den Vertragsgegenständen. Der Lieferant stellt durch schriftliche Vereinbarung sicher, dass auch die Schutz- und Nutzungsrechte an Leistungen interner oder externer Mitarbeiter des Lieferanten und/oder Dritter, welche vom Lieferanten für die Erfüllung des Vertrages beigezogen wurden, an Salt übertragen werden. Ist dies nicht möglich, informiert der Lieferant Salt bereits bei Abgabe des Angebots resp. spätestens vor Vertragsschluss über diesen Umstand.
- 15.2 Salt ist vollkommen frei, ob, wann und/oder wie sie die Vertragsgegenstände für Bearbeitungen verwendet oder mit anderen Rechten verwendet, in andere Rechte integriert oder inkorporiert. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass die Vertragsgegenstände im Rahmen von Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) durch Dritte modifiziert oder abgeändert werden können.

15.3 Der Lieferant verzichtet ausdrücklich darauf, als Urheber genannt zu werden. Der Lieferant stellt durch schriftliche Vereinbarung sicher, dass auch die internen oder externen Mitarbeiter des Lieferanten und/oder für die Vertragserfüllung beigezogene Dritte auf die Nennung verzichten. Ist dies nicht möglich, informiert der Lieferant Salt bereits bei Abgabe des Angebots resp. spätestens vor Vertragsschluss über diesen Umstand.

16 Verletzung von Schutzrechten Dritter

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten, sämtliche Ansprüche abzuwehren, welche gegen Salt wegen Verletzung von Patenten und Immaterialgüterrechten, insbesondere Urheberrechten, aufgrund der vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstände erhoben werden. Salt benachrichtigt den Lieferanten hierüber unverzüglich und gewährt, sofern möglich, dem Lieferanten die Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites. Der Lieferant wird keinen Vergleich abschliessen betreffend eine Forderung oder Klage, ohne vorgängig die schriftliche Zustimmung von Salt erhalten zu haben. Salt haftet nicht für Beträge welche der Lieferant im Rahmen eines Vergleichs betreffend eine Forderung oder Klage bezahlt, ohne dass vorgängig die schriftliche Zustimmung von Salt eingeholt wurde. Der Lieferant verpflichtet sich Salt vollständig schadlos zu halten respektive zu beschützen, abzuwehren und zu entschädigen gegen sämtliche Ansprüche, Streitigkeiten, Klagen, Anträge, Schadenersatz (direkt oder indirekt), Verluste, Sanktionen, Haftung, Ausgaben und Gebühren jeglicher Art einschließlich Anwaltskosten welche im Zusammenhang mit einer Verletzung von Schutzrechten entstehen können.

16.2 Wird Salt die Benutzung der Vertragsgegenstände rechtskräftig untersagt, ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl von Salt dieser entweder das Recht zur Weiterbenutzung zu verschaffen, die Vertragsgegenstände auszutauschen und zu ersetzen, oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt; oder die Vertragsgegenstände zurückzunehmen und Salt den um die übliche Abschreibung geminderten Kauf-/Lizenzpreis gutzuschreiben/zurückzuerstellen.

17 Vertraulichkeit

17.1 Die Parteien sowie deren Angestellte und Dritte haben die von der offenlegenden Partei übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen vorbehaltlich Ziff. 17.2 und 17.3 nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht schon bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen und lebt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während drei (3) Jahren weiter. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufklärungspflichten.

17.2 Nicht als vertraulich gelten:

- Informationen, die öffentlich zugänglich sind, es sei denn, die Informationen wurden unbefugt in Umlauf gebracht; oder
- Informationen, die von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung übermittelt wurden.

17.3 Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist nur vorbehaltlich schriftlicher vorgängiger Zustimmung der Parteien zulässig.

17.4 Die Parteien erklären sich einverstanden, dass der Empfänger vertraulicher Informationen diese an Tochtergesellschaften, seine Muttergesellschaft und/oder den von letzterer (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften, welche ebenfalls einer vergleichbaren Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, offenlegen kann.

17.5 Der Empfänger vertraulicher Informationen muss alle vertraulichen Informationen sicher aufbewahren und vor unlauterem Zugriff, Schaden und/oder Verlust schützen.

17.6 Der Empfänger vertraulicher Informationen muss die offenlegende Partei sofort nach der Kenntnisnahme der unbefugten Weitergabe von vertraulichen Informationen informieren und alle Anstrengungen zu deren Wiedererlangen unternehmen sowie deren Weiterverbreitung verhindern.

17.7 Alle von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen müssen nach Ende des Vertragsverhältnisses vom Empfänger auf dessen Kosten vernichtet werden.

17.8 Der Lieferant und Salt vereinbaren, im Zusammenhang mit dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag sowie den Vertragsgegenständen, keine Medienmitteilungen oder andere öffentliche Kommunikationen vorzunehmen, ob mündlich oder schriftlich, ausgenommen aufgrund des anwendbaren Rechts oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde.

17.9 Die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Lieferanten begründet eine Konventionalstrafe in der Höhe von fünfzigtausend Schweizer Franken (CHF 50'000.–) je Fall. Durch die Entrichtung der Konventionalstrafe befreit sich der Lieferant weder von der Vertraulichkeitsverpflichtung noch von Schadenersatzansprüchen. Der Betrag der entrichteten Konventionalstrafe wird nicht auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

18 Datenschutz

18.1 Sollte der Vertrag die Bearbeitung von Personendaten mit sich bringen, so garantiert der Lieferant die Einhaltung der anwendbaren Gesetzgebung (schweizerische und europäische) betreffend Datenschutz durch sich selbst, durch all seine Angestellten, interne und externe, und sämtliche Dritte welche zur Vertragserfüllung beigezogen werden.

18.2 Der Lieferant garantiert namentlich, alle notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen zu haben, um Personendaten zu bearbeiten.

18.3 Darüber hinaus bildet die Salt Datenschutzerklärung welche auf der Salt Webseite (<https://www.salt.ch>) verfügbar ist integrierender Bestandteil dieser AGB und findet Anwendung auf den Lieferanten, seine Subunternehmer sowie sämtliche in seinem Einflussbereich stehenden Personen.

19 Verwendung des Namens und Logos von Salt

Die Benutzung oder die Verwertung des Namens und/oder Logos von Salt in jeglicher Form durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Salt. Sofern nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, kann die Anwendung dieser AGB keinesfalls so ausgelegt werden, dass der Lieferant irgendwelche Rechte an geistigem Eigentum erhält, das Salt gehört oder für das Salt eine Lizenz besitzt.

20 Vorzeitige Kündigung

Salt kann den Vertrag jederzeit fristlos aus wichtigen Gründen kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten;
- finanzielle Schwierigkeiten wie Zahlungseinstellung, Überschuldung, Anzeige an den Richter gemäss Artikel 725b OR, Pfändung, Konkursandrohung, Verhandlungen betreffend ein gerichtliches oder aussergerichtliches Nachlassverfahren oder ein ähnliches Verfahren;
- Handlungsunfähigkeit, Auflösung oder Liquidation und/oder Teilliquidation des Lieferanten;
- Verletzung von vertraglichen Pflichten durch Lieferanten, nach erfolglos gebliebener Mahnung;
- ein Fall höherer Gewalt welcher länger als 60 Kalendertage dauert;
- Verletzung von ethischen Grundsätzen;
- jegliche Ereignisse, die das Vertrauensverhältnis der Vertragsparteien schwerwiegend belasten.

21 Verschiedenes

21.1 Keiner Partei ist es erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die ihr aus dem Vertrag zustehende Rechte und/oder Verpflichtungen abzutreten, und die Forderungen sowie die beweglichen Sachen zu verpfänden. Der Lieferant hat keinerlei Retentionsrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren, welche sich mit Zustimmung von Salt in seinem Besitz befinden, und welche Salt gehören.

21.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung der Bestellung, die massgeblichen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Weisungen und Anleitungen von Salt bezüglich Sicherheit und Zugang zum Gelände von Salt zu beachten.

21.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit seiner Vertragsleistung notwendigen Arbeitsbewilligungen und lokalen öffentlichen Bewilligungen auf eigene Kosten zu beschaffen, so dass die Leistung erfüllt werden kann. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Pflichten sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften strikte einzuhalten, namentlich betreffend das Steuer- oder Versicherungsrecht (u.a. AHV, IV, ALV, UVG und BVG), sowie alle anderen Verpflichtungen gemäss Gesetz oder Vorschrift.

- 21.4 Ist eine Vertragspartei wegen höherer Gewalt, Zufall oder jedem anderen unvorhergesehenen außerhalb ihrer Kontrolle stehenden äusseren Ereignis vollständig oder teilweise an der Erbringung ihrer Leistung verhindert, so ist keine der Vertragsparteien befugt, aus diesem Grund gegen die andere zu klagen. Inner einer Frist von fünf (5) Tagen von dem Tag an dem eine Vertragspartei Kenntnis eines Grundes höherer Gewalt erlangt hat oder hätte erlangen sollen, wird diese Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich darüber und über die Konsequenzen auf die Vertragserfüllung informieren.
- 21.5 Sollte der Vertrag ungültige oder undurchführbare Bestimmungen enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, diese Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, welche der Absicht und dem Zweck der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen entsprechen. Allfällige Vertragslücken haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertrages; die Parteien werden diese Vertragslücken durch Bestimmungen füllen, welche dem Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommen.

22 Vertragsänderungen, Unterschrift

- 22.1 Sämtliche Änderungen des Vertrages und/oder der Bestellung bedürfen, um gültig zu sein, der Schriftform.
- 22.2 Die Parteien anerkennen, dass sie auch eine elektronische Signaturlösung (z. B. DocuSign) verwenden können, um den Vertrag und/oder damit zusammenhängende Dokumente wie Änderungen zu unterzeichnen, und erklären sich damit einverstanden, durch eine solche elektronische Signatur ebenso gebunden zu sein wie durch eine handschriftliche Unterschrift.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1 Schweizerisches Recht ist ausschliesslich anwendbar in Bezug auf die Auslegung und/oder Erfüllung dieses Vertrages sowie jegliche diesbezüglichen Streitigkeiten. Gerichtsstand ist entweder Lausanne oder Zürich; das Wahlrecht steht dem Kläger zu.
- 23.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf vom 11. April 1980) sind nicht anwendbar.

Oktober 2025, Version 2.8

Salt Mobile SA

Renens, Schweiz

AKZEPTIERT durch:

Lieferant

Ort, Datum

Name, Titel

Name, Titel

Salt Mobile SA

Renens, _____

Name, Titel

Name, Titel